

Abteilung: BMLUK, II/2

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
**zu Pkt. 1. der Tagesordnung des EU Unterausschusses
des Nationalrates am 22.10.2025**

1. Bezeichnung des Dokuments

Dokument COM(2025) 560 final

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

2. Inhalt des Vorhabens

Der Vorschlag für die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027 ist Teil des Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034. Die künftige GAP soll Teil eines EU-Finanzierungsrahmens mit einem gemeinsamen Fonds und einem Plan pro Mitgliedstaat werden.

Das Paket umfasst u.a. die Verordnung zu den „Nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen“ (NRPP) und die Performance-Verordnung. In diesen Verordnungen werden die Finanzierung, horizontale Grundsätze, der Finanzrahmen, Regeln für das Management des „einheitlichen Fonds“, allgemeine Bestimmungen zu Inhalt und Genehmigung der NRPP und deren Steuerung sowie das Sicherungspaket, ebenso wie den Performance- und Überwachungsrahmen festgelegt.

Der gegenständliche GAP-Verordnungs-Vorschlag ergänzt diese allgemeinen Regeln durch spezifische Vorschriften für die GAP und das Landwirtschaftskapitel der NRPP.

Die Verordnung zur Gemeinsamen Marktordnung bleibt separat bestehen zur Unterstützung bestimmter Sektoren.

Mit der **Schaffung eines neuen umfassenden Fonds** (European Fund for economic, social and territorial cohesion, agriculture and rural, fisheries and maritime, prosperity and security, „The Fund/der Fonds“), der eine Reihe von bisher eigenständig

finanzierten Politikbereichen wie Agrarpolitik, Regionalpolitik, Migration und Sicherheit zu einem einzigen Instrument zusammenführt, soll die Umsetzungsstruktur des Mehrjährigen EU-Finanzrahmens grundlegend geändert werden. 14 Fonds der vorigen Programmperiode in geteilter Mittelverwaltung (u.a. ELER/EGFL, EFRE/ESF+/JTF sowie EMFAF [Fischerei-/Aquakulturpolitik]) sollen in einen einzigen Fonds zusammengeführt werden.

Der Fonds wird im Vorschlag **mit insgesamt rd. 865,1 Mrd. € dotiert**, wobei über 90 % davon für die „Nationalen und regionalen Partnerschaftspläne“(NRPP) vorgesehen sind. In diesen NRPP – ein Plan pro Mitgliedstaat – sind die unterschiedlichen Politikbereiche gemeinsam für den Zeitraum 2028 bis 2034 zu programmieren. Davon umfasst sind auch die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik. Das stellt eine fundamentale Änderung der Struktur des MFR und für die Abwicklung der Förderinstrumente dar.

Mittelausstattung **aus dem Fonds für die Mitgliedstaaten** laut EK-Vorschlag

- 782,9 Mrd. €, davon wären mind. 293,7 Mrd. € für GAP-Einkommensstützung, 2 Mrd. € für Fischerei sowie 34,2 Mrd. € für Sicherheit/Migration abgesichert;
- Der Rest iHv. 453 Mrd. € wäre für übrige GAP-Interventionen, Aquakultur sowie Kohäsionspolitik (insb. EFRE/ESF-Maßnahmen) begründet zuzuteilen;
- Zusätzlich stehen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg (Kohäsionspolitik) 10,3 Mrd. € zur Verfügung.

Mittelausstattung aus dem Fonds **für Österreich** laut EK-Vorschlag

- 10,3 Mrd. € insgesamt (zzgl. Klimasozialfonds), davon wären mindestens 6,6 Mrd. € für GAP-Einkommensstützung, 2,5 Mio. € für Fischerei/Aquakultur sowie rund 0,9 Mrd. € für Migration/Sicherheit abgesichert.
- Der Rest in Höhe von rd. 2,8 Mrd. € ist für weitere GAP-Interventionen bzw. die Verstärkung von jenen für die Einkommensstützung, für Fischerei-/Aquakultur-Maßnahmen sowie für die Kohäsionspolitik (insb. EFRE/ESF-Maßnahmen) begründet zuzuteilen.

Eckpunkte der GAP-Verordnung

- Einkommensstützung als Kerninstrument, mit verstärkter Zielausrichtung: Sicherung eines fairen Einkommens und der nachhaltigen Produktion; gezielte Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Sektors, Förderung des Generationenwechsels sowie Gewährleistung der langfristigen Ernährungssicherheit.
- Einkommensstützung an Landwirte bleibt erhalten, ebenso gekoppelte Zahlungen, ÖPUL, Zahlungen für benachteiligte Gebiete, landw. Investitionen, Niederlassungsprämie, Wissenstransfer, Zusammenarbeit, LEADER.
- Scharfe Degression der Einkommensstützung ab 20.000 €, keine Ökoregelungen mehr.
- Anforderungen zum Erhalt der flächenbezogenen Zahlungen „Farm Stewardship (Betriebsführungspflichten)“ – ersetzt bisherige Konditionalität:
 - Gesetzliche Bewirtschaftungspflichten (Statutory Management Requirements, SMR);
 - Schutzmaßnahmen (protective measures, z. B. Bodenschutz, Gewässerschutz), die von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt werden – ersetzen GLÖZ-Standards, mehr Flexibilität;
 - Soziale Konditionalität (Anforderungen an Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz für bestimmte GAP-Zahlungen);
 - Für Kleinlandwirte gelten diese Anforderungen nicht.
- Die Ländliche Entwicklung als separate Säule und als Begriff wird abgeschafft – die meisten Maßnahmen bleiben aber erhalten. Allerdings starke Fokussierung auf die Land- und Forstwirtschaft; LEADER weiterhin vorgesehen, aber ohne Mindestdotierung (dzt. mind. 5 % der ELER-Mittel)
- Nebenerwerbslandwirte weiterhin anspruchsberechtigt.
- Strategie für den Generationenwechsel in der Landwirtschaft von jedem Mitgliedstaat auszuarbeiten, Entwicklung eines umfassenden „Starterpaket“ für Junglandwirte.
- Krisenresilienz und Risikomanagement (z.B. in Bezug auf den Klimawandel oder Marktinstabilitäten) sollen stärker unterstützt werden, etwa durch Förderung von Versicherungen und Risikofonds.

- Investitionsförderung für Land- und Forstwirtschaft: förderfähig sind u.a. Infrastruktur, Modernisierung, Klimaanpassung, Digitalisierung, Präzisionslandwirtschaft, Diversifizierung (z. B. Agrotourismus, Bioökonomie) und Wiederherstellung der Produktionskapazität. Es sind aber explizit keine Regeln für die Förderung von Basisdienstleistungen, Dorferneuerung oder Naturschutz vorgesehen, auch nicht für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Förderung des Wandels im ländlichen Raum (LEADER, Qualität, Vermarktung): Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass LEADER-Strategien unterstützt werden, um soziale, wirtschaftliche, ökologische und digitale Transformationen im ländlichen Raum zu fördern. Der verpflichtende Fokus ist auf die Förderung von Qualitätssicherung, Absatzförderung, Diversifizierung, kurze Lieferketten und lokale Marktentwicklung mit Mehrwert für Land- und Forstwirtschaft gerichtet.
- EIP-AGRI (Innovation und Wissensaustausch, Forschung) bleibt ein zentrales Instrument. Synergien mit dem Forschungsrahmenprogramm sollen die Nutzung von Forschungsergebnissen in der Landwirtschaft und Bioökonomie stärken.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit des Nationalrats und des Bundesrates zur Stellungnahme gemäß Art. 23e B-VG sowie Art. 23g B-VG (Vereinbarkeit mit Subsidiaritätsprinzip); Information im Sinne des EU-InfoG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der Rechtsakt regelt insbesondere die Bedingungen für die Gestaltung und Umsetzung der GAP in den Nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen. Ob und in welchem Umfang nationale Regelungen für die Umsetzung in Österreich sein werden, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Es besteht noch viel Klärungsbedarf zur vorgeschlagenen Architektur.

Insbesondere ist kritisch, dass die GAP keine vollständige Mittelzuteilung zumindest in der bisherigen Höhe aufweist. Kritisiert wird ebenso, dass die für Österreich besonders wichtige „Ländliche Entwicklung“ als Politikbereich mit eigenständigem Budget abgeschafft werden soll – damit einher geht ein Rückgang der traditionell hohen Rückflüsse in diesem Bereich.

Die Integration der GAP in einen gemeinsamen NRPP und die zentrale Finanzierung über „den Fonds“ würde für die GAP grundlegend neue Rahmenbedingungen setzen. Damit wären hohen Umstellungskosten verbunden. Neben der Einführung einer zusätzlichen Verwaltungsebene („Koordinationsbehörde“) droht sowohl im Bereich der GAP als auch in der Kohäsionspolitik, dass der leistungsorientierte Ansatz neben und zusätzlich zur Konformität der Ausgaben geprüft werden wird.

Kernforderungen Österreichs:

- Zentrale Stellung der GAP im Mehrjährigen EU-Finanzrahmen mit einer ausreichenden, zweckgebundenen und auf EU-Ebene festgelegten Dotierung;
- Keine Schwächung, Teilung oder Re-Nationalisierung der GAP;
- Planungssicherheit in der Landwirtschaft;
- Einfache, praxistaugliche Vorgaben; Kontinuität für die Begünstigten.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Verhältnismäßigkeit und erforderlicher Spielraum für die Umsetzung in Österreich können noch nicht abschließend beurteilt werden.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Kommissionsvorschlag für die zukünftige GAP wurde am 16.07.2025 vorgelegt. Nach Festlegung der jeweiligen Positionen der beiden EU-Ko-Gesetzgeber werden die informellen Trilogverhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens stattfinden. Mit einem Abschluss der Verhandlungen auf EU-Ebene ist nicht vor Mitte 2027 zu rechnen.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.